



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1812 UK
23.08.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.7– BK7400 – 3.76 551

München, 24. September 2021
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten
Max Deisenhofer / Johannes Becher, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom
20.08.2021
„Lehrkräfte für schulischen Schwimmunterricht“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Fragen 1.1 bis 1.3:

1.1 Inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass Schwimmunterricht an bayerischen Schulen tatsächlich stattfindet, so wie es im Lehrplan fest verankert ist?

1.2 An welchen bayerischen Schulen ist der Schwimmunterricht im vergangenen Schuljahr entfallen (bitte nach Regierungsbezirk aufgeschlüsselt)?

1.3 Was waren jeweils die Gründe dafür?

Antwort zu Frage 1.1:

Der Schwimmunterricht ist Bestandteil der Fachlehrpläne Sport, ohne dass hierbei – wie bei anderen Fächern und deren Lehrplaninhalten auch –

Stundenumfänge konkretisiert sind. Die Umsetzung der Lehrplaninhalte obliegt auch und gerade im Bereich des Schwimmens der Verantwortung der jeweiligen Schule und ihrer Lehrkräfte nach Maßgabe der von den Sachaufwandsträgern (bei öffentlichen Schulen von den kommunalen Körperschaften) zu gewährleistenden infrastrukturellen Voraussetzungen.

Antwort zu Fragen 1.2 und 1.3:

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.2 und 1.3 gemeinsam beantwortet.

Aussagen zum Ausfall von Schwimmunterricht oder zu den Gründen für dessen Ausfall können nicht getroffen werden, da die Staatsregierung keine Daten über die Durchführung einzelner Lehrplaninhalte erhebt. Von der Durchführung einer gesonderten Erhebung hierzu wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem erheblichem Verwaltungsaufwand für die Schulen abgesehen.

Fragen 2.1 bis 2.3:

2.1 Welche Qualifikationen setzt die bayerische Staatsregierung zum Erteilen schulischen Schwimmunterrichts voraus?

2.2 Unter welchen Voraussetzungen können zusätzliche Hilfskräfte eingebunden werden?

2.3 Welche Qualifikationen müssen diese Hilfskräfte besitzen?

Antwort zu Frage 2.1:

Für die Erteilung von Schwimmunterricht ist eine gesonderte Qualifikation erforderlich. Die Qualifikationsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 2 der Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I 1996, S. 192). Im Einzelnen beziehen sie sich auf die laufbahnmäßige Ausbildung von Lehrkräften im Rahmen des Sportstudiums, auf Weiterbildungsmaßnahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht und auf außerschulische Qualifikationen.

Antwort zu Fragen 2.2 und 2.3:

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2.2 und 2.3 gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für den Schwimmunterricht bleibt immer bei der zuständigen Lehrkraft. Bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation (mindestens Rettungsschwimmabzeichen Bronze) ist der Einsatz von Hilfskräften zur Unterstützung (der verantwortlich leitenden) Lehrkraft möglich. Die Qualifikationsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 2.5 der KMBek zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I 1996, S. 192). Demnach können als Hilfskräfte eingesetzt werden:

- „Förderlehrer mit staatlicher Fortbildung in Sport (einschließlich Schwimmen);
- Förderlehrer mit einem A-Übungsleiterausweis;
- Förderlehrer mit einem J-Übungsleiterausweis;
- Heilpädagogen im Förderschuldienst und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen mit einem A- oder J-Übungsleiterschein oder einer Zusatzausbildung in berufsbegleitender Form, wenn in deren Rahmen eine wenigstens 21-stündige Einführung in die grundlegende Schwimmerziehung und eine Rettungsschwimmausbildung erfolgte;
- Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen;
- sonstige Personen mit mindestens Rettungsschwimmabzeichen Bronze (z.B. Eltern).“

Fragen 3.1 bis 3.3:

3.1 Unter welchen Voraussetzungen kann die Leistung von derartigen Hilfs- oder anderen externen Schwimmlehrkräften vergütet werden?

3.2 Wie hoch fällt diese Vergütung aus?

3.3 In welcher Höhe hat der Freistaat in den vergangenen fünf Jahren Vergütungen dieser Art ausgezahlt (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt)?

Antwort zu Fragen 3.1, 3.2 und 3.3:

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3.1 mit 3.3 gemeinsam beantwortet.

Gemäß Nr. 1.1.1 der KMBek zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I 1996, S. 192) werden für den Schwimmunterricht in Grundschulklassen mit mehr als 30 Schülerinnen bzw. Schülern zusätzliche nebenberufliche Lehrkräfte mit einer der unter Nr. 2 der KMBek aufgeführten Qualifikation vergütet. Für Grundschulen lag der Durchschnittswert der Klassengrößen des zurückliegenden Schuljahres mit Stichtag 01.10.2020 bei 21,19; für Mittelschulen bei 19,44.

Daten zur Auszahlung entsprechender Vergütungen werden vom Staatsministerium nicht erhoben. Von der Durchführung einer gesonderten Erhebung hierzu wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem erheblichem Verwaltungsaufwand für die Schulen abgesehen.

Fragen 4.1 bis 4.3:

4.1 Wie viele Personen im Freistaat Bayern sind aktuell zum hauptverantwortlichen Anleiten von schulischem Schwimmunterricht befähigt?

4.2 Wie hat sich die Anzahl dieser Personengruppe in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahr und Qualifikation aufgeschlüsselt)?

4.3 Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um eine ausreichend hohe Anzahl qualifizierter Kräfte für den schulischen Schwimmunterricht zu gewähren?

Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2:

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4.1 und 4.2 gemeinsam beantwortet.

Für eine der Fragestellung gemäße Beantwortung müssten alleine in Bezug auf Lehrkräfte im staatlichen Dienst sämtliche Personalakten der Lehrkräfte in Bayern gesichtet werden. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, der im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht geleistet werden kann. Darüber hinaus sind gem. Nr. 2 der KMBek zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I 1996, S. 192) auch Personen außerhalb des staatlichen Dienstes zum

eigenverantwortlichen Leiten schulischen Schwimmunterrichts befähigt. Hierzu liegen dem Staatsministerium keine Daten vor.

Antwort zu Frage 4.3:

Die Sportart Schwimmen ist in Bayern verbindlicher Ausbildungs- und Prüfungsbestandteil einer laufbahnmäßigen Ausbildung im Fach Sport gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO I). Das gilt für das Fach Sport als Didaktikfach, Unterrichtsfach und vertieftes Fach gleichermaßen. Ferner ist der Nachweis eines Rettungsschwimmabzeichens in Silber bzw. Bronze Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

Zugleich nimmt die Sportart Schwimmen im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht durch umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen eine zentrale Rolle ein. Allein im Zeitraum 2010 bis 2020 wurden bayernweit 410 Fort- und Weiterbildungen zum Schwimmen durchgeführt und hierdurch 5.989 Lehrkräfte im Rahmen von 14.139,5 Teilnehmertagen im Schwimmen fort- und weitergebildet. Für die Durchführung dieser Lehrgänge hat der Freistaat über 550.000 Euro aufgebracht. Dabei richtet sich ein Großteil der Lehrgänge schulartspezifisch an Lehrkräfte im Bereich der Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen, um insbesondere die Grundschulen sowie die Grundschulstufen an Förderschulen in Bayern mit für die Erteilung von Schwimmunterricht qualifizierten Lehrkräften zusätzlich zu versorgen.

Fragen 5.1 bis 5.3:

5.1 Wie steht die Staatsregierung zu der Überlegung, eine verbindliche Schwimmprüfung in der Grundschule, analog zur bereits bestehenden Radprüfung, zu verankern (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innen über die Radfahrausbildung in der Grundschule vom 15. Mai 2002 (KWMBI. I 2003 S. 240))?

5.2 Wie hat sich die Zahl der absolvierten Schwimmbabzeichen Frühschwimmer, Bronze, Silber und Gold nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren im Freistaat Bayern entwickelt (bitte nach Jahr und Abzeichen aufgeschlüsselt)?

5.3 Inwiefern beabsichtigt die Staatsregierung, die Vorgaben zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen, die bereits seit 1996 bestehen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI. I 1996 S. 192)), zu überarbeiten, um der nachlassenden Schwimmfähigkeit im Kindesalter Rechnung zu tragen?

Antwort zu Frage 5.1:

Der neue LehrplanPLUS für die Grundschulen sieht am Ende der Jahrgangsstufe 4 vor, dass die Schülerinnen und Schüler die Anforderungen eines Schwimmbadzeichens, das ihren Fähigkeiten entspricht, erfüllen. Zudem sieht der LehrplanPLUS vor, dass auch für das Fach Sport in den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4 Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerin / des Schülers getroffen werden. Eine Aussage zur Kompetenz im Schwimmen ist demnach möglich. Unabhängig davon können sich qualifizierte Sportlehrkräfte der weiterführenden Schulen schnell ein genaues Bild von den Schwimmleistungen und -fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres Unterrichts machen. Hierbei können auch Prüfungen ein Instrument sein, deren Durchführung den Sportlehrkräften im Sportunterricht jederzeit freisteht. Eine Festlegung auf eine bestimmte Prüfung und dessen verpflichtende bayernweite Durchführung erachtet das Staatsministerium jedoch nicht als zielführend. Sinnvoller ist, für Sportlehrkräfte die notwendigen Handlungsspielräume für eine adressatengerechte und situationsangepasste Leistungsstandermittlung zu wahren und dadurch den Schülerinnen und Schülern die bestmögliche kompetenzorientierte Bewegungsförderung zugutekommen zu lassen.

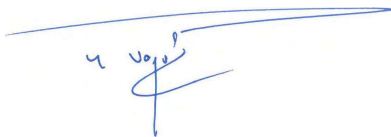
Antwort zu Frage 5.2:

Die genannten Schwimmbadzeichen können vielerorts abgelegt werden. Zur Vermeidung von sonst entstehendem erheblichem Verwaltungsaufwand insbesondere für Schulen, Schwimmsport treibende Verbände und Kommunen als Träger der Schwimmbäder wird von einer gesonderten Erhebung hierzu abgesehen.

Antwort zu Frage 5.3:

Die KMBek zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI I 1996, S. 192) regelt lediglich die Grundzüge der Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen. Es ist dem Staatsministerium nicht ersichtlich, inwiefern sich ein Zusammenhang mit einer etwaigen nachlassenden Schwimmfähigkeit ergäbe, die im fachwissenschaftlichen Kontext durchaus kontrovers diskutiert wird und ohnehin nur im gesamtgesellschaftlichen Kontext gesehen werden könnte. In diesem Zusammenhang wird auf die Beratungen des Bayerischen Landtags in der Plenarsitzung vom 24.06.2021 u.a. zu Dringlichkeitsantrag 17/16783 verwiesen. Dabei wurde deutlich, dass der Bayerische Landtag wie die Staatsregierung die Verbesserung der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erachtet und dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dafür im Rahmen seiner Möglichkeiten ein ganzes Bündel an Maßnahmen auf den Weg gebracht hat, um weiter seinen Beitrag zu dieser wichtigen, nur gesamtgesellschaftlich zu bewältigenden Aufgabe zu leisten. Die aufgezeigten Maßnahmen im Förderprogramm *gemeinsam.Brücken.bauen*, in den Sonderprogrammen z. B. des Sport-nach-1-Modells und in der staatlichen Lehrerfortbildung unterstreichen in ihrer Breite, Tiefe und Nachhaltigkeit, welchen großen Stellenwert das Staatsministerium der Verbesserung der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen beimisst.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister